



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Februar 1948.

Nr. 1188.

I. Die Einwohnergemeinde Obererlinsbach unterbreitet mit Schreiben vom 13. Dezember 1947 den Teilbebauungsplan Hohrein zur Prüfung und mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

Der von Herrn Architekt W. Kamber in Olten bearbeitete Bebauungsplan Hohrein lag gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 1946 in der Zeit vom 30. November bis 30. Dezember 1946 zu jedermanns Einsicht öffentlich auf. Innert nützlicher Frist ging eine Einsprache von Herrn Arthur von Arx, Monteur und Landwirt, in Obererlinsbach, ein. Der Einwohnergemeinderat von Obererlinsbach unterbreitete diese Einsprache der Gemeindeversammlung vom 15. März 1947, welche mehrheitlich nicht Eintreten auf dieselbe und Gutheissung des aufgelegten Bebauungsplanes beschloss. Vom ablehnenden Entscheid wurde der genannte Einsprecher, unter Ansetzung der gesetzlichen Beschwerdefrist, mit Schreiben vom 9. Januar 1948 orientiert. Unterm 15. Januar 1948 erklärte derselbe, an seiner Beschwerde festhalten zu wollen. Der Regierungsrat hat sich daher mit dieser zu befassen.

Vom Beschwerdeführer wird geltend gemacht, es bestehe auf Parzelle Grundbuch Obererlinsbach Nr. 48 ein Bauverbot; der beabsichtigten Verlegung des Fussweges könne er daher nicht beipflichten. Der über die Parzellen Grundbuch Obererlinsbach Nr. 47 und Nr. 48 führende Fussweg dürfe, gemäss rechtlichem Verbot, nicht mit Fahrzeugen befahren werden; der beabsichtigten Verbreiterung des Fussweges könne seinerseits nicht zugestimmt werden. Des weitern protestiert der Beschwerdeführer gegen die beabsichtigte, einseitige Verlegung des Fussweges gegen sein Grundstück.

Nach dem vom Beschwerdeführer unterm 8. April 1933 abgeschlossenen Vertrag liess derselbe auf Parzelle Grundbuch Obererlinsbach Nr. 48, im Gebiet zwischen der ausgebauten Kantonsstrasse

und seinem Wohnhaus Nr. 17, ein Bauverbot eintragen. Darnach darf in genannter Zone kein Gebäude errichtet werden. Ein solches Bauverbot schliesst jedoch niemals die Errichtung eines Fuss- oder Fahrweges über Parzelle Nr. 48 aus. Der heute bestehende zirka 60 cm breite Fussweg kann naturgemäss nicht mit Wagen befahren werden; der Erlass des seinerzeitigen Fahrverbotes ist daher ohne weiteres verständlich. Andererseits steht es in der Kompetenz der Einwohnergemeinde, im Rahmen eines aufzustellenden Bebauungsplanes neue Strassen und Fusswege nach Bedarf vorzusehen und auszubauen. Bei Verwirklichung des vorgesehenen Ausbaues wird sich die Gemeinde Obererlinsbach mit dem heutigen Beschwerdeführer über den Erwerb des beanspruchten Landes zu verständigen haben; wird eine gütliche Einigung nicht möglich, so wird es Aufgabe der kantonalen Schatzungskommission sein, über den Wert der abzutretenden Fläche und Rechte zu befinden. Eine gerichtliche Auseinandersetzung bezüglich der Aufhebung der beiden Verbote ist nicht notwendig. Das Begehren des Beschwerdeführers, es möchte der Fussweg nicht einseitig auf Parzelle Nr. 48 verlegt und in verschiedenen Krümmungen geführt werden, erscheint nicht unberechtigt. Bei zweckmässiger Führung liesse sich sogar ein im untern Teil befahrbarer Weg (zirka 4 m breit) erstellen, so dass eine weitergehendere Ueberbauung der Hofstätten auf den Parzellen Nr. 48 und Nr. 41 möglich wird. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkte gutzuheissen.

Gegen die Anlage einer neuen Strasse im Hohrein und die vorgeschlagene Ueberbauung auf diesem Gebiet liegen keine Beschwerden vor. Diesem Teil des Bebauungsplanes kann, da derselbe keine weiteren öffentlichen Interessen berührt, die Genehmigung erteilt werden.

II. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde von Herrn Arthur von Arx, Monteur und Landwirt, in Obererlinsbach, gegen den Teilbebauungsplan Hohrein wird, da unbegründet, abgewiesen.
2. Dem Teilbebauungsplan Hohrein wird die Genehmigung erteilt.
3. Die Einwohnergemeinde Obererlinsbach wird aufgefordert die Frage der Erstellung eines befahrbaren und geradliniger gefüh

ten Weges längs der Grenze der Parzellen Nr. 48 und Nr. 41 zu prüfen. Dabei ist der Ausmündung in die dortige Kantonsstrasse gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.-	(Staatskanzlei Nr. 9/46)	N.
Publikationskosten	Fr. 10.50	(Staatskanzlei Nr. 5/53)	N.
<u>Total</u>	Fr. 20.50		

Der Staatsschreiber:

J. Schmid

Bau-Departement (3).
Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Kreisbauamt II, mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Obererlinsbach (2), mit
1 genehmigtem Bebauungsplan, NW.
Amtsblatt (Ziffer 2 des Dispositivs).